

Begründung
Zum Bebauungsplan Nr. 216 – Keplerstraße –
1. Änderung – vereinfachtes Verfahren

Der seit dem 31.05.2001 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 216 – Keplerstraße – setzt für den Bereich entlang der Zeppelinstraße eine Lärmschutzwand fest. Diese endet im nördliche Teil vor einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

Da die Verbindung der Keplerstraße zur Zeppelinstraße keine Weiterführung erfährt und diese, ohnehin private Fläche, lediglich als Erschließung des nach Westen festgesetzten Baufeldes zu betrachten ist, wird eine Verlängerung der Lärmschutzwand um ca. 3 m bis zur Planbereichabgrenzung für sinnvoll gehalten. Gleichzeitig kann in diesem Zusammenhang die Festsetzung der privaten Erschließung um die Hälfte gekürzt werden.

Durch die Änderung des Bauleitplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass gem. § 13 Abs. 2 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden soll.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 01.02.2002

Städt. Oberbaurätin